

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Festhalle Heustreu



§ 1 Zweckbestimmung:

Die Festhalle in Heustreu dient der örtlichen Gemeinschaft, den Vereinen und Veranstaltungen.

§ 2 Vertragsgegenstand:

- 1) Gegenstand des Nutzungsvertrages kann sein: großer Saal, 2/3 Saal, kleiner Saal, Sitzungszimmer, Vereinszimmer, Kegelbahn. Die Konkretisierung des Objektes erfolgt im Nutzungsvertrag.
- 2) Das jeweilige Nutzungsobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Nutzer keine Veränderungen am Nutzungsobjekt vorgenommen werden.

§ 3 Festlegung von Veranstaltungsterminen:

Veranstaltungstermine werden durch den ersten Bürgermeister der Gemeinde Heustreu vergeben und verwaltet.

Kontaktdaten:

1. Bürgermeister der Gemeinde Heustreu
Am Salzbrunnen 10, 97618 Heustreu
E-Mail: buerggermeister@heustreu.de
Telefon: 09773 8335

Walter Weber
E-Mail: walterweber.heustreu@gmx.de
Telefon: 09773 6039

§ 4 Benutzung der Räume und Haftung:

- (1) Die Nutzung erfolgt mittels Nutzungsvertrag.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden durch unsachgemäße Nutzung zu vermeiden
- (3) Bei der Übergabe/Übernahme festgestellten Schäden sind schriftlich mitzuteilen. Die Regulierung zwischen Eigentümer und Nutzer erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen Preise. Schadenersatz für Einrichtungen, Anlagen, Inventar und Geschirr/Gläser erfolgt zum Wiederbeschaffungspreis.

§ 5 Entscheidung über die Veranstaltung:

Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für die Nutzung der Festhalle Heustreu geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein die Gemeinde Heustreu. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die zur Verfügung gestellten Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von den Besuchern der Veranstaltung.

§ 6 Benutzungsentgelt:

- (1) Das Nutzungsentgelt für die Festhalle Heustreu richtet sich nach den vom Nutzer laut Nutzungsvertrag gebuchten Leistungen. Das Nutzungsentgelt ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird mit der Endabrechnung ausgewiesen und mit der Provision verrechnet. Die Provision und die Grundmiete werden dabei auf der Rechnung separat ausgewiesen.
- (3) Die angegebenen Entgelte - ausgenommen das Entgelt für die Kegelbahnen - sind Nettobeträge. Ihnen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils zum Mietzeitpunkt gültigen Höhe hinzuzurechnen.
- (4) Das Benutzungsentgelt für die Kegelbahnen wird grundsätzlich in Rechnung gestellt. Unberührt von dieser Regelung bleiben spezielle Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Heustreu und langfristigen Nutzern.

§ 7 Leistungen:

- (1) Das Benutzungsentgelt schließt die Kosten für Heizung, Lüftung, Normalbeleuchtung, einmalige Bestuhlung und Anwesenheit bzw. Rufbereitschaft eines eingewiesenen Bediensteten der Gemeinde Heustreu ein.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird gerechnet für eine zusammenhängende Zeit ab Besuchereinlass bis zur Schließung der angemieteten Räume.
- (3) Für bis zu 4 Stunden unmittelbar vor Beginn der Mietzeit fällt für Proben und Aufbauarbeiten keine Raummiete an.
- (4) Der frühestmögliche Nutzungsbeginn an einem Nutzungstag ist 8:00 Uhr. Das späteste Ende für Veranstaltungen ist 3:00 Uhr. Für Abbauarbeiten darf die Halle auch unmittelbar nach diesem Zeitpunkt genutzt werden.
- (5) Bei mehrtägigen Nutzungen ist für jeden Nutzungstag die Grundmiete erneut zu entrichten. Ein neuer Nutzungstag beginnt jeweils um 8:00 Uhr.
- (6) Der seitliche Bühneneingang darf zwischen 22:00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (7) Die allgemeinen Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- (8) Sämtliche Speisen und Getränke sind über die Festhalle Heustreu zu beziehen.

§ 8 Provision:

Die Höhe der Provision richtet sich nach den Regelungen des Nutzungsvertrages.

§ 9 Ausfall von angemeldeten Veranstaltungen:

Ein Rücktritt ist bis zu 6 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn kostenlos möglich. Bei einem späteren Rücktritt sind 50 % der Grundmiete zu ersetzen.

§ 10 Verantwortlichkeiten:

- 1) Der Gemeinde Heustreu steht in der Festhalle und deren dazugehörigen Flächen und Einrichtungen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Veranstalter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer und allen Dritten wird

von den durch die Gemeinde Heustreu beauftragen Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist.

- 2) Die Gemeinde Heustreu und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen den Nutzungsvertrag oder andere Gesetze die Veranstaltung zu beenden.
- 3) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Gemeinde Heustreu bedient werden.
- 4) Sämtliche Veränderungen (z. B. Dekoration) die vom Nutzer vorgenommen werden, sind von ihm in Anschluss an die Veranstaltung wieder zu beseitigen. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- 5) Der Nutzer ist für die Einhaltung aller gesetzlicher Bestimmungen – insbesondere, aber nicht ausschließlich die des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, etc. – verantwortlich.

§ 11 Haftung:

- 1) Der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht wurden.
- 2) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich weiterhin auf Schäden, die während der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten entstehen.
- 3) Für alle Beschädigungen am Gebäude samt Nebenanlagen und an den Einrichtungsgegenständen übernimmt der Nutzer sowohl für sich, als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung.
- 4) Der Nutzer stellt die Gemeinde Heustreu von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können, frei. Dies gilt auch für Ansprüche, die gegen die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümerin erhoben werden sollen.
- 5) Etwaige Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Heustreu anzuzeigen.
- 6) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers und seiner Beauftragten übernimmt die Gemeinde Heustreu keine Haftung. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Nutzung unverzüglich zu entfernen.
- 7) Der Nutzer verpflichtet sich, auf eigene Kosten für den Zeitraum der Nutzung eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten. In bestimmten Fällen kann die Gemeinde auf den Abschluss und die Vorlage einer Veranstalterhaftpflichtversicherung bestehen, die alle üblichen Risiken der Veranstaltung hinsichtlich Personen- und Sachschäden abdeckt.

§ 12 Gesamtschuldner:

Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner für die sich aus dem Nutzungsvertrag ergebenden Verpflichtungen.

§ 13 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages oder der Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Festhalle Heustreu unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages sowie der Allgemeinen Nutzungsbedingungen im

Übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch sinngemäß gleichwertige oder möglichst gleichwertige zu ersetzen.

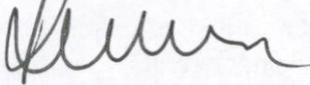
§ 14 Änderungen:

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform.

§ 15 Gerichtsstand ist Bad Neustadt.

§ 16 In-Kraft-Treten:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Festhalle Heustreu treten am 22.07.2021 in Kraft.



Ansgar Zimmer
1. Bürgermeister der Gemeinde Heustreu